



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT  
HEIDELBERG  
ZUKUNFT  
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

**„Die Vereinbarkeit des deutschen Verjährungsrechts mit dem  
Anspruchsschutz nach der EMRK  
– Mit Bezügen zum Unionsrecht und dem GG –“**

Dissertation vorgelegt von Florian Kienast

Erstgutachter: Prof. Dr. Andreas Piekenbrock

Zweitgutachter: Prof. Dr. Bernd Grzeszick

Institut für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht und Insolvenzrecht

Die Arbeit beleuchtet die Vereinbarkeit des deutschen Verjährungsrechts mit dem Anspruchsschutz nach der EMRK. Im Mittelpunkt der Arbeit steht dabei die Frage, welche Anforderungen der EGMR an ein mit der EMRK konformes Verständnis des deutschen Verjährungsrechts stellt. Hierbei werden die Anforderungen des Anspruchsschutzes nach dem Unionsrecht und dem GG mit in die Untersuchung einbezogen. Während die deutschen Gerichte nur vereinzelt zur Vereinbarkeit des deutschen Verjährungsrechts mit höherrangigem Recht Stellung beziehen mussten, besteht mittlerweile ein umfassender Rechtsprechungsapparat des EGMR zum Zusammenwirken von Fristenregimen und den Verbürgungen der EMRK. Im Rahmen der Auslegung des deutschen Verjährungsrechts ist der Rechtsprechung des EGMR dennoch kaum Bedeutung beigemessen worden. Mit Ausnahme der Rechtssache Howald Moor/Schweiz hat es keine das Verjährungsrecht betreffende Entscheidung des EGMR in die Mitte der zivilrechtlichen Urteilscommentatoren geschafft.

In dem nach der Einleitung *ersten Teil* der Arbeit wird dem Leser die aktuelle Ausgestaltung des deutschen Verjährungsrechts aufgezeigt und auf dessen Umfeld, die grundlegenden Entscheidungen, die Ratio sowie die historische Entwicklung, die für die weitere Untersuchung immer wieder Bedeutung erlangen eingegangen.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen zum deutschen Verjährungsrecht, wird dem Leser im *zweiten Teil* der Arbeit ein allgemeiner Überblick über das Zusammenwirken der den vermögensrechtlichen Anspruchsschutz betreffenden Verbürgungen der EMRK, der GRCh und des GG gegeben. Der vermögensrechtliche Anspruchsschutz lässt sich in den verfassungsrechtlichen Schutz auf nationaler Ebene nach Art. 14 GG sowie auf den völkerrechtlichen Schutz nach Art. 1 des 1. Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention vom 20. März 1952 und Art. 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 1. Dezember 2009 untergliedern. Daneben bestehen mit Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 3 GG, 19 Abs. 4 GG, Art. 4 Abs. 3 EUV, Art. 47 Abs. 2 GRCh und Art. 6 Abs. 1 EMRK verfahrensrechtliche Garantien für alle Arten von Ansprüchen.

Hieran schließt sich der *dritte Teil* der Arbeit an, in dem die für den Anspruchsschutz maßgeblichen Verbürgungen der EMRK, insbesondere des Art. 6 Abs. 1 EMRK und des Art. 1. 1. ZP EMRK sowie allgemeinen Rechtsprechungsgrundsätzen des EGMR wie der sogenannten *margin of appreciation*-Doktrin dargestellt werden. Dem folgt eine erschöpfende Darstellung der Judikatur des EGMR zum Verjährungs- und Befristungsrecht der Vertragsstaaten anhand der jeweiligen Tatbestände und ihrer Entscheidungsgründe, welche die empirische Grundlage für das eingangs aufgestellte Untersuchungsziel bilden. Hierbei orientiert sich die Arbeit weitestgehend an einer chronologischen Darstellung der Entscheidungen. Vorab werden jedoch die thematisch zusammenhängenden Fälle der Befristung der Vaterschaftsanfechtung als Ausgangspunkt der Rechtsprechung des EGMR zu Fristenregimen abgehandelt. Die Entscheidungen zum Verjährungsrecht folgen einer chronologischen Darstellung, wobei die Fälle zum türkischen Staatshaftungs- und Baumängelrecht sowie der Klagen aus dem Eigentum zusammenhängend geschildert werden. Eine dritte und letzte Kategorie bilden die Entscheidungen betreffend das Zusammenwirken von Verjährungs- und Prozessrecht.

Der Schwerpunkt der im Anschluss erfolgenden Analyse der Rechtsprechung betrifft die Untersuchung des verfahrensrechtlichen Anspruchsschutzes nach Art. 6 Abs. 1 EMRK und der insoweit vom EGMR angestellten Interessenabwägung. Hierbei lässt die Judikatur des EGMR

erkennen, dass Art. 6 Abs. 1 EMRK die zentrale Norm des Anspruchsschutzes nach der EMRK ist. Der EGMR unterstellt ihr sämtliche Fristenregime, die das Recht auf Zugang zu einem Gericht beeinträchtigen. Der regelungstechnischen Ausgestaltung derartiger Beschränkungen in den Vertragsstaaten als formelle oder materielle Rechtsnorm kommt dabei keine Bedeutung zu. Der EGMR differenziert nicht danach, ob das Fristenregime das materielle Recht beziehungsweise den Anspruch selbst ausgestaltet oder dessen gerichtliche Geltendmachung als Verfahrensnorm einschränkt. Entsprechendes gilt für die Ausgestaltung des Rechtsbeziehungsweise des Anspruchsverlusts durch Verjährungs- oder Befristungsnormen, stets ist derselbe Maßstab anzulegen. Den materiell-rechtlichen Konventionsrechten – insbesondere Art. 1 1. ZP EMRK kommt daneben für den Anspruchsschutz nur eine untergeordnete Rolle zu.

Die Untersuchung der inhaltlichen Anforderungen, die der EGMR an ein EMRK konformes Verjährungsrecht stellt, beginnen mit der Erkenntnis, dass der EGMR zur Konkretisierung seines Prüfungsmaßstabs immer wieder auf die *rule of law* als allgemeinen Kontrollmaßstab für rechtsstaatliche Normsetzung und -anwendung zurückgegriffen hat. Die dabei postulierten Anforderungen gleichen denen, die das Rechtsstaatsprinzip deutscher Prägung nach Art. 20 Abs. 3 GG formuliert. Hervorzuheben ist die deutliche Betonung der Interessen des Anspruchsinhabers im Rahmen der Prüfung des Prinzips der Rechtssicherheit. Der EGMR tendiert dazu eine Verletzung desselbigen nur dann anzunehmen, wenn schutzwürdiges Vertrauen des Anspruchsgenegers in die Finalität der Rechtslage besteht, wobei der bloße Ablauf der Verjährungsfrist nicht immer zu genügen scheint.

Einen wichtigen Teil der Untersuchung bildet nachfolgend das Verhältnismäßigkeitsprinzip sowie die Begrenzung der im Rahmen der *margin of appreciation*-Doktrin bestehenden Ermessensspielräume der Vertragsstaaten. Auch hierbei handelt es sich um einen weiteren Gesichtspunkt der *rule of law*. Insoweit wurde zunächst anhand wiederkehrender Ausführungen des EGMR ausgemacht, dass dieser verjährungs- und befristungsrechtliche Vorschriften grundsätzlich als verhältnismäßig und sowohl mit Art. 6 Abs. 1 EMRK als auch Art. 1 1. ZP EMRK vereinbar ansieht. Dabei war über die Jahre eine Fortentwicklung der Argumentationslinie des EGMR in seiner Rechtsprechung zu Art. 6 Abs. 1 EMRK festzustellen. In den Anfangszeiten hat der Gerichtshof überwiegend auf die Interessen des Anspruchsinhabers und des Schuldners beziehungsweise weiterer Betroffener abgestellt und damit in Zusammenhang stehende Gründe der Rechtssicherheit erwogen. Hierbei nahm der EGMR die gefundenen Rechtfertigungszwecke der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens sowie des Vorbeugens von Ungerechtigkeiten, die durch Zeitablauf und damit einhergehenden Sachverhaltsunklarheiten entstehen würden, immer wieder auf. Um die Jahrtausendwende wurde dies Argumentationslinie um den Gesichtspunkt der Sicherstellung einer funktionsfähigen Rechtspflege ergänzt und damit erstmals ein Grund aus der staatlichen Sphäre für verjährungsrechtliche Normen genannt. In letzter Zeit beschränkte sich der EGMR sogar auf die Feststellung, Verjährungsnormen seien im Allgemeinen legitime prozessuale Begrenzungen des Rechts auf Zugang zu einem Gericht. Darüber hinaus unterscheidet der Gerichtshof nicht zwischen den Zwecken befristungs- und verjährungsrechtlicher Normen. Die Rechtsprechung des EGMR zu Art. 1 1. ZP EMRK entspricht im Ausgangspunkt der zu Art. 6 Abs. 1 EMRK. Auch im Rahmen von Art. 1 1. ZP EMRK bezieht sich der EGMR auf seine zu Art. 6 Abs. 1 EMRK gemachten Ausführungen und betont, dass die dort zum Ausdruck gebrachten Ziele und Zwecke der Verjährung auch auf Fälle übertragbar seien, die das Eigentum betreffen. Soweit der Gerichtshof erhöhte Anforderungen an Regelungen der Aquisitivverjährung betreffend das Eigentum gestellt hat, wurden diese Erwägungen

nicht auf die Anspruchsinhaberschaft an einer vermögensrechtlichen Forderung und deren Übergang aufgrund verjährungsrechtlicher Normen übertragen. Die Arbeit kommt zu dem Ergebnis, dass diese Unterscheidung auf einem Versehen beruht, so unterstellt Art. 1 1. ZP EMRK wie erst recht die prozessuale Gewährleistung des Art. 6 Abs. 1 EMRK vermögensrechtliche Ansprüche einem einheitlichen Schutz unabhängig davon, ob sie aus dem dinglichen Eigentum oder aus relativen Forderungsrechten resultieren.

Einen Schwerpunkt der Arbeit bilden die nachfolgenden Ausführungen zur Kernbereichsrechtsprechung des EGMR. So hat der EGMR immer dann eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK angenommen, wenn der Anspruchsinhaber keine Möglichkeit hatte, gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen. Der Gerichtshof hat dabei regelmäßig von einem unverhältnismäßigen Eingriff in den Kernbereich, den Wesensgehalt oder die Substanz des Art. 6 Abs. 1 EMRK gesprochen. Die Ausführungen des EGMR zum Kernbereichsschutz des Art. 6 Abs. 1 EMRK können danach als eine vertypisierte Verhältnismäßigkeitsprüfung nach der *margin of appreciation*-Doktrin verstanden werden. Wann immer der EGMR den Kernbereich betroffen gesehen hat, hat er einen unverhältnismäßigen und außerhalb der *margin of appreciation* liegenden Eingriff in Art. 6 Abs. 1 EMRK festgestellt. Auch wenn die Kernbereichsrechtsprechung bis dato ausdrücklich nur zu Art. 6 Abs. 1 EMRK ergangen ist, hat der Gerichtshof seinen Erwägungen nach auch bei der Prüfung des Art. 1 1. ZP EMRK auf den Kernbereichsschutz abgestellt. In der Sache nimmt der EGMR eine Verletzung des Kernbereichs des Rechts auf Zugang zu einem Gericht an, wenn die vertragsstaatlichen Normen eine Art Barriere bilden, die den Kläger davon abhalten, seinen Fall durch ein Gericht beurteilen zu lassen. Maßgebliches Kriterium für das Vorliegen einer solchen Substanzverletzung ist die Einschränkung der Klagemöglichkeit, die zu einem faktischen Ausschluss der Inanspruchnahme von Rechtsschutz führt. Kann der Anspruchsinhaber dem in der Verjährungsnorm enthaltenen Appell, seine Ansprüche innerhalb der Verjährungsfrist gerichtlich zu verfolgen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht nachkommen, ist der Kernbereich des Art. 6 Abs. 1 EMRK verletzt. Hierbei unterscheidet sich die Definition des Kernbereichs hinsichtlich subjektiv und objektiv angeknüpfter Verjährungsnormen. Bei objektiv angeknüpften Fristen muss zum Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnissnahme des Anspruchs beziehungsweise des Rechts die Möglichkeit bestanden haben, gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen, bei subjektiv angeknüpften Fristen hingegen bereits zum Zeitpunkt des Beginns des Laufs der Frist. Im Rahmen der Prüfung, ob ein Eingriff in den Kernbereich des Art. 6 Abs. 1 EMRK vorliegt, stellt der EGMR dabei entsprechend dem Beschwerdegegenstand stets auf das gerügte Verhalten der Vertragsstaaten ab. Ob bei einer typisierten Betrachtung in der Masse der unter die Frist fallenden Fälle die Möglichkeit besteht, gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen, ist nach der Auffassung des Gerichtshofs irrelevant. Der EGMR beurteilt eine Kernbereichsverletzung allein danach, ob das Ergebnis der Rechtsanwendung im konkreten Fall die Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes ermöglicht hat. Im Ergebnis wird für den Eintritt der Verjährung bei objektiv angeknüpften (Höchst-)fristen ein zusätzliches subjektives Tatbestandsmerkmal aufgestellt.

Nach den Ausführungen zum Kernbereichsschutz wird die Bedeutung des materiell-rechtlichen Anspruchsschutzes nach Art. 1 1. ZP EMRK im Rahmen dessen Zusammenspiels mit Formen der Aquisitivverjährung betrachtet. Hierbei betont der EGMR für die Ersitzung und die Vindikationsverjährung in seinen neueren Entscheidungen den von Art. 1 1. ZP EMRK eingeräumten Ermessensspielraum. Anhaltspunkte, wonach der EGMR grundlegende Einwendungen gegen

diese Institute erhebt, bestehen danach nicht. Dennoch steht auch die Rechtsprechung zu Art. 1 1. ZP EMRK stets unter dem Vorbehalt des Kernbereichsschutzes nach Art. 6 Abs. 1 EMRK.

Anschließend wirft die Arbeit einen Blick auf die Verjährungsregime der Vertragsstaaten und fragt, ob der EGMR insbesondere seine Kernbereichsrechtsprechung auf einen rechtsvergleichenden Ansatz stützen kann. Diese Frage ist im Ergebnis zu verneinen: Kein Vertragsstaat macht zur Voraussetzung, dass stets die Inanspruchnahme von Rechtsschutz vor dem Eintritt der Verjährung ausnahmslos bestanden haben muss. Es handelt sich insoweit um eine eigenständige Interessenabwägung, die der EGMR der Kovention als „*living instrument*“ entnimmt.

Nachfolgend werden die gefundenen Prinzipien auf das deutsche Verjährungsrechts zurückgeführt wobei auch einzelne Fallbeispiele zur Verdeutlichung gebildet werden. Im Ergebnis weicht der mit der Rechtsprechung des EGMR verbundene Gestaltungsauftrag an die vertragsstaatlichen Gesetzgeber ganz erheblich von der Rechtslage und dem Verständnis des Verjährungsrechts in Deutschland ab. In ihrem Kern enthält die Judikatur des EGMR die Aussage, dass der Gerichtshof zugunsten von Einzelfällen gewillt ist, das gesamte Konzept der objektiv angeknüpften (Höchst)fristen zu verwerfen, denn nichts anderes hat die stetige Androhung der Durchbrechung der Rechtssicherheit im Falle einer fehlenden Rechtsschutzmöglichkeit zur Folge. Der EGMR scheint ausschließlich danach zu fragen, ob Gründe ersichtlich sind, die eine Anspruchsverjährung aus der Perspektive des Anspruchsinhabers rechtfertigen. Konträr hierzu steht der Wille des deutschen Gesetzgebers, wonach objektive Verjährungsnormen keine Einzelfallgerechtigkeit gewährleisten, sondern Rechtsfrieden stiften sollen. Mit dem angestrebten Rechtsfrieden soll aber nicht zwingend und anders als vom EGMR mit seinen Erwägungen zur Kernbereichsrechtsprechung erstrebt, auch ein in jedem Fall für den Gläubiger gerechter Frieden hergestellt werden.

Im *vierten Teil* der Arbeit wird der Anspruchsschutz nach der GRCh untersucht, die mit einer überblicksartigen Darstellung der Anforderungen des Anspruchsschutzes nach der GRCh begonnen wird. Der Anspruchsschutz nach der EMRK hat direkte Implikationen für den Anspruchsschutz nach der GRCh, denn die Auslegung der GRCh wird maßgeblich von der Kohärenzklausel des Art. 52 Abs. 3 GRCh bestimmt. Danach haben diejenigen Rechte der GRCh, die den durch die EMRK garantierten Rechten entsprechen, die gleiche Bedeutung und Tragweite, wie sie ihnen in der aktuellen Fassung der EMRK und ihrer Protokolle verliehen werden. Umso erstaunlicher ist es, dass der EuGH im Rahmen seiner Rechtsprechung zu Fristenregimen bislang immer auf den Effektivitätsgrundsatz des Art. 4 Abs. 3 EUV rekurriert hat, nie aber auf den verfahrensrechtlichen Anspruchsschutz sämtlicher Ansprüche nach Art. 47 Abs. 2 GRCh oder aber den materiellen Eigentumsschutz vermögensrechtlicher Ansprüche nach Art. 17 GRCh. Inhaltlich betont der EuGH anders als der EGMR dabei schwerpunktmäßig die Rechtssicherheit. Eine Differenzierung nach subjektiv oder objektiv angeknüpften Fristenregimen erfolgt nicht. Auch stellt der EuGH nicht darauf ab, ob in jedem Einzelfall die Möglichkeit, Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen, bestanden hat. Lediglich zuletzt hat sich in zwei Entscheidungen ein anfänglicher Wandel zu mehr Gläubigerschutz abgezeichnet. Ob dieser substantiell ist, wird abzuwarten bleiben.

Im *fünften Teil* der Arbeit wird der Anspruchsschutz nach dem GG beleuchtet. Aufgrund der überwiegend materiell-rechtlichen Gewährleistungen des GG wurde bei dessen Untersuchung ein Schwerpunkt auf die vermögensrechtlichen Ansprüche gelegt. Die Vorschriften über die

Verjährung bilden danach eine Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG. Auf Rechtfertigungsebene sind die Verjährungsnormen im Wesentlichen Ausfluss einer Verhältnismäßigkeitsprüfung anhand der konkurrierenden Interessen des Anspruchsinhabers, des Anspruchsgegners sowie der Allgemeinheit die in weiten Teilen nicht, wohl aber hinsichtlich einiger kurzen objektiven Verjährungsfristen Raum zur Beanstandung bieten. Ebenso ergeben sich für die Vindikationsverjährung Zweifel hinsichtlich der Wahrung der Verhältnismäßigkeitsprinzips. Für objektiv angeknüpfte Verjährungsnormen nehmen die deutschen Gerichte und der Gesetzgeber anders als der EGMR an, dass die Interessen des Anspruchsgegners und der Allgemeinheit auch dann überwiegen können, wenn zu keinem Zeitpunkt während des Laufs der Verjährungsfrist die Möglichkeit der Inanspruchnahme von gerichtlichem Rechtsschutz bestanden hat.

Der *sechste und letzte Teil* der Arbeit widmet sich der Frage, welche Auswirkung die Judikatur des EGMR im Zusammenspiel der EMRK, der GRCh sowie des GG entfaltet und in welchem Rahmen der deutsche Gesetzgeber und die deutschen Gerichte diese zu beachten haben. Soweit die Rechtsprechung des EGMR zum Kernbereichsschutz des Art. 6 Abs. 1 EMRK nicht der auf nationaler, deutscher Ebene und vom EuGH vorgenommenen Interessenabwägung entspricht und nicht mit dem Sinn und Zweck, den der deutsche Gesetzgeber den objektiven Verjährungsfristen zugeordnet hat, zu vereinbaren ist, wird es zwangsläufig zu Konfliktsituationen kommen. Insoweit wird sich zeigen, ob der EGMR auf der Grundlage der Argumente des Rechtsfriedens und der Rechtssicherheit seine bisherige Rechtsprechungslinie noch einmal überdenken oder ob diese gar vom EuGH rezipiert wird. Letzteres hätte aufgrund des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts anders als die vorwiegend mittelbare Berücksichtigung der EMRK und der Rechtsprechung des EGMR (bedingt durch deren Stellung als einfaches Gesetzesrecht, dass deutsche Gerichte wie anderes Gesetzesrecht des Bundes lediglich im Rahmen methodisch vertretbarer Auslegung zu beachten und anzuwenden haben) unmittelbare Auswirkung auf die Rechtsprechung deutscher Gerichte.

Abschließend werden die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit festgehalten und ein Ausblick gegeben.

\*\*\*\*\*